

Vibes Garden

KONZERTVERTRAG

zwischen : _____ und Vibes Garden

_____ Timo Homberger
Schöneeggstrasse 11
8915 Hausen am Albis
CH Schweiz

nachstehend "**Veranstalter**" genannt

nachstehend "**Künstler**" genannt

1 Gegenstand des Vertrages

Der Veranstalter engagiert den Künstler für folgenden Auftritt :

Veranstaltungsort :

Datum :

Ankunftszeit :

Soundcheckzeit :

Auftrittszeit :

Auftrittsdauer : _____ min. inklusive Zugabe

Türöffnung :

2 Gage und Kosten

A. Der Veranstalter zahlt dem Künstler für die obengenannte Veranstaltung eine Fixgage von CHF: _____

B. Wird die PA Anlage vom Künstler mitgebracht, wie auch der Techniker, so zahlt der Veranstalter zur Gage einen Fixbetrag von CHF: _____

C. Die Gage wie auch die Anlage/Techniker Kosten, werden nach dem Konzert an den Künstler in bar ausbezahlt.

D. Sämtliche Bewilligungen und Gebühren (SUISA-Abgaben) gehen zu Lasten des Veranstalters.

E. Entfällt der Auftritt durch Vertragsbruch, oder durch Selbstverschulden einer der beiden Parteien, zahlt diese der anderen Partei eine Konventionalstrafe in Höhe der vereinbarten Fixgage.

Im Falle höherer Gewalt erlischt diese Vereinbarung entschädigungslos.

3. Pflichten des Veranstalters

A. Der Veranstalter stellt dem Künstler die Bühne inkl. PA (wenn nicht vom Künstler mitgebracht, Punkt 2.B.) & Licht in einem der Lokalität angepassten Rahmen und Umfang zur Verfügung. Bringt der Künstler die Anlage/Techniker selbst mit, so ist während der ganzen Veranstaltung ein Verantwortlicher des Hauses anwesend, der Zugang zum Strom/Sicherungskasten und allen zu Verfügung stehenden Räumen hat.

B. Der Veranstalter übernimmt die Haftung für die Sicherheit des Künstlers und deren Hilfskräfte, sowie für die vom Künstler in den Veranstaltungsort eingebrachten Anlagen und Instrumente während des Aufenthaltes am Veranstaltungsort.

C. Der Veranstalter stellt dem Künstler und seinen Hilfskräften Getränke und Catering in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung.

D. Der Veranstalter stellt dem Künstler eine abschliessbare und überdachte Garderobe zur Verfügung

E. Der Veranstalter verpflichtet sich zu einer sorgfältigen Promoarbeit.

F. Der Künstler ist berechtigt eine Gästeliste zu erstellen. Dies wird vor der Türöffnung dem Veranstalter übergeben und umfasst einen Gratiseintritt pro Bandmitglied.

4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzen, die den ursprünglich gewollten wirtschaftlichen Zweck sichert.

5 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand befindet sich in Zürich. Schweizer Recht findet Anwendung. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Vertragsänderungen oder Ergänzungen müssen ergänzt und vom Veranstalter sowie Künstler unterschrieben werden.

Datum / Ort : _____

Datum / Ort : _____

Der Veranstalter : _____

Der Künstler : _____